



Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.

Weltweit ältester Förderverein für die Hunderassen Tibets - gegründet 1967



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
und in der Fédération Cynologique Internationale



Durchführungsbestimmungen zur ZO § 3.5.5

1. Der „CCL/PLL-Test“-Antrag sollte an die Tierärztliche Hochschule Hannover gerichtet werden oder an ein anderes anerkanntes Institut.
2. Es werden auch CCL/PLL-Tests anerkannt, die durch sogenannte „Swab-Tests“ (Teststäbchen) ausgewertet werden.
Allerdings muss hierfür eine Bescheinigung des Tierarztes vorliegen, woraus hervorgeht, dass der Abstrich von ihm unter folgenden Bedingungen durchgeführt wurde:
 - 2.1. Der Tierarzt kontrolliert die Identität des Hundes anhand seines Chip-Codes oder der Tätowierungs-Nummer, vergleicht diese mit der Eintragung in der Ahnentafel und füllt das Formular eigenhändig aus.
 - 2.2. Nachdem er den Abstrich durchgeführt hat, unterschreibt er das Formular und schickt das Testset an das Labor. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, dass diese DNA-Probe von ihm entnommen und persönlich auch an das jeweilige Untersuchungslabor geschickt wurde.
 - 2.3. Der Antragsteller/in informiert den/die Hauptzuchtwart/in durch Zusendung einer Kopie, der vom Tierarzt unterschriebenen Bescheinigung, dass der Abstrich vom Tierarzt vorgenommen wurde.
3. Nachdem das Ergebnis vorliegt, schickt der Antragsteller/in dieses Original-Formular und die Original-Ahnentafel an den/die Hauptzuchtwart/in, hier wird das Ergebnis eingetragen und veröffentlicht.
4. Sollte von verstorbenen Rüden noch Samen eingefroren sein und von diesen Hunden kein Testergebnis für CCL/PLL vorliegen, so gilt für die Belegung, dass die Hündin „CCL/PLL Anlagefrei“ getestet sein muss.

Beschlossen auf der KTR Mitgliederversammlung am 09.04.2011
Gültig ab der Veröffentlichung im UR 05/2011 mit Datum 10.05.2011